



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 27.10.2008
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Sanierung der Fassade des Rathauses Wüstenzell;
Vorstellung der Lösungsmöglichkeiten
- 2 Sanierung des Prälatenbaus;
Vorstellung der Lösungsmöglichkeiten zur Behebung der Feuchtigkeitsproblematik
- 3 Bericht über die Sanierungsmaßnahme am Schulgebäude
- 4 Sachstandsbericht zur Planung des Radweges zwischen Holzkirchen und Wüstenzell
- 5 Erlass der Satzung für die Kindertageseinrichtung "Haus des Kindes" der Gemeinde Holzkirchen
- 6 Erlass der Satzung für die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung "Haus des Kindes" der Gemeinde Holzkirchen
- 7 Kalkulation und Festlegung der Beitragssätze für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung
- 8 Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen
- 9 Neukalkulation der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung
- 10 Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Holzkirchen (BGS-WAS)
- 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Karpf, Karl

Kohlhepp, Konrad

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Väth, Wolfgang

Schriftführer

Trabel, Willi

Gäste/Referenten

Hettiger

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Spiegel, Daniel

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 07.10.2008 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Sanierung der Fassade des Rathauses Wüstenzell; Vorstellung der Lösungsmöglichkeiten
--------------	---

Mit Hilfe von Bildern zeigt Herr Hettiger die Schäden an der Fassade. Das Hauptproblem ist der kunstharzanteilige Putz; dieser ist nicht atmungsaktiv.

Der Zementsockelputz weist zwar auch Schäden auf, die aber nicht sehr relevant sind.

Die Natursteine sind zum Teil stark beschädigt. Auf der Hangseite sind durch die dort anstehende Feuchtigkeit Schäden im Sockelbereich zu erkennen.

Herr Hettiger stellt die Arbeiten und Kosten im Einzelnen vor.

Für Vorarbeiten wie Roden von Buschwerk und Ästen auf der Rückseite des Gebäudes sowie Einbauen der neuen und Entsorgen der alten Lüftungsklappen aus Holz veranschlagt er 1.130,00 €.

Die Gerüstbauarbeiten werden mit 3.543,00 € beziffert.

Für Elektroarbeiten, wie Verlegen der derzeit auf Putz liegenden Leitungen etc. fallen ca. 3.000,00 € an.

Den größten Posten stellen die Außenputzarbeiten dar. Hierzu gehört unter anderem das Abfräsen des alten Putzes, das Aufbringen des neuen und der Neuanstrich aller Putzflächen. Insgesamt belaufen sich die Kosten hier auf ca. 16.832,00 €. Als Putz könnte hier auch ein Feuchte-Regulierungsputz verwendet werden.

Für Natursteinarbeiten wie das Ausbessern und Ergänzen von Natursteingewänden mittels Steinersatzmasse, das Entfernen von Fremdbauteilen in den Natursteinteilen sowie die Reparatur von Fehlstellungen und Schäden in Gewänden mit Vierungen werden 2.310,00 € veranschlagt.

Die Spenglerarbeiten für die vorgeschlagenen Abdeckungen der Fensterbänke und Gesimse schlagen mit 5.190,00 zu Buche.

Für das Nebengebäude (Garage) werden Kosten in Höhe von 3.266,50 € veranschlagt.

Somit belaufen sich die Gesamtkosten nach Kostenschätzung auf 35.271,50 € netto und 41.973,09 € brutto.

Im Gemeinderat besteht Einigkeit darüber, dass dem Grunde nach so vorgegangen werden soll. In den Haushalt 2009 werden entsprechend Mittel eingestellt. Die Ausschreibung der Arbeiten und deren Ausführung sollen im Frühjahr 2009 erfolgen.

TOP 2	Sanierung des Prälatenbaus; Vorstellung der Lösungsmöglichkeiten zur Behebung der Feuchtigkeits- problematik
--------------	---

Herr Hettiger zeigt die Fassadenschäden mit Hilfe von Bildern und erläutert die Entstehung an Hand einer schematischen Zeichnung.

Maßgeblich verantwortlich ist die aus dem Fundament und dem Erdreich kapillar nach oben steigende Feuchtigkeit, die den Putz zerstört.

Zur Lösung der Problematik stellte Herr Hettiger 5 Varianten und deren Kosten dar.

Variante 1:

Die fachlich beste und effektivste Lösung wäre das Aufsteigen der Feuchtigkeit mit einer Sperre aus abdichtenden Platten zu unterbinden. Dazu müsste das Erdreich bis auf das Fundament abgegraben werden und mittels Mauersägen das Fundament durchsägt werden. Dann würden die Platten eingebracht und verpresst. Der beschädigte Putz wird abgefräst und ein Sanierputz mit Luftporen nach WTA aufgebracht. Diese Maßnahme würde Kosten von ca. 75.000 € netto verursachen.

Variante 2:

Die Vorgehensweise wäre die gleiche wie bei Variante 1. Jedoch würde das Mauerwerk direkt über der Geländeoberfläche gesägt. So könnte man sich die Erdarbeiten und die Abdichtungen im Kellerbereich sparen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 48.000 € netto.

Variante 3:

Hier müsste mit Injektionslanzen im Fundamentbereich Bohrungen vorgenommen und ein Spezial-Feinsitzement eingebracht werden. Dieser würde dann eine Feuchtigkeitssperre wirken. Allerdings ist diese Methode sehr teuer und würde Kosten von insgesamt 81.000 € verursachen.

Variante 4:

Hier ist vorgesehen, einen Sanierputz nach WTA aufzubringen. Bei dieser Variante entfällt die Abdichtung, so dass weiterhin Feuchtigkeit aufsteigen und in die Poren des Putzes eindringen kann. Sobald die Poren mit den Salzausblühungen gesättigt sind, tritt die Problematik erneut auf. Dies kann in 3, 5 oder aber auch erst in 10 Jahren geschehen. Kosten würde die Maßnahme rund 23.000 € netto.

Variante 5:

Bei dieser Variante wird anstatt eines Sanierputzes ein so genannter Feuchte-Regulierungsputz aufgetragen. Dieser hat den Vorteil, dass er die in ihm aufsteigende Feuchtigkeit nach außen durchlässt und somit die Austrocknung beschleunigt. Der Putz wurde in Lohr von einem Bautechniker entwickelt und wird bereits seit einigen Jahren erfolgreich in der Gebäudesanierung eingesetzt. Die Firma gewährt auch 10 Jahre Garantie auf diesen Putz.

Herr Hettiger schlägt vor, das Verfahren durch die Firma bei einem Ortstermin nochmals ausführlich erläutern zu lassen.

Die Kosten dieses Verfahrens belaufen sich auf ca. 27.000 € netto.

Die 5 Varianten in der Übersicht der Kostenberechnung (brutto):

Variante 1:

Mauersägeverfahren ab KG, einschl.

Abdichtung KG-Außenwand: ca. 88.600,00 €

Variante 2:

Mauersägeverfahren ab OK Gelände: ca. 56.800,00 €

Variante 3:

Injektageverfahren ab OK Gelände: ca. 96.200,00 €

Variante 4:

Temporäre Sanierung mit Sanierputz nach WTA: ca. 26.800,00 €

Variante 5:

Sanierung mit Feuchte-Regulierungsputz: ca. 31.600,00 €

Im Gemeinderat besteht Einigkeit darüber, die Variante 5 zu favorisieren. Herr Hettiger wird einen Termin mit der Herstellerfirma des Feuchte-Regulierungsputzes zur näheren Erläuterung vereinbaren.

TOP 3 Bericht über die Sanierungsmaßnahme am Schulgebäude

Herr Hettiger vom Architekturbüro Gruber + Hettiger stellte einen Abschlussbericht über die Sanierung der Schule vor.

Zunächst erläuterte er noch einmal kurz den Werdegang vom ursprünglich vorgesehenen Konzept der außen liegenden Wärmedämmung hin zur dann zur Ausführung gelangten Maßnahme der Innenisolierung und Entlüftung.

Die Kostenfeststellung ergab folgendes, nach Gewerken getrenntes Ergebnis:

Rohbauarbeiten:	19.018,29 €
Spenglerarbeiten:	1.534,16 €
Heizungsbauarbeiten:	2.391,96 €
Elektro-, Lüftungs- und Blitzschutzarbeiten:	4.897,06 €
Schreinerarbeiten:	929,39 €
Innenputz-, Außenputz-, Maler- und Trockenbauarbeiten:	18.202,14 €
<u>Bodenbelagsarbeiten:</u>	<u>180,29 €</u>
Gesamt:	47.153,29 €
<u>Architektenkosten:</u>	<u>6.989,36 €</u>

Gesamtkosten: 54.122,65 €

Die Kostenschätzung für die Lösung mit Außendämmung ergab zum Vergleich rund 85.000 €. Mit der verkleinerten, jedoch ebenso effektiven Maßnahme konnten somit rund 30.000 € eingespart werden.

Alle Kosten sind inklusive Mehrwertsteuer.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Herrn Hettiger zur Kenntnis.

TOP 4	Sachstandsbericht zur Planung des Radweges zwischen Holzkirchen und Wüstenzell
--------------	---

Herr Hettiger erläutert mit Hilfe von Plänen den Sachstand und zeigt den Trassenverlauf.

Der Radweg soll in Wüstenzell am Ortsausgang Richtung Holzkirchen an der Einmündung des Feldweges in den bestehenden asphaltierten Weg beginnen. Er führt über die Trasse des Feldweges talseits entlang der St 3210 und mündet in diese vor dem Parkplatz am Feuerwehrhaus Holzkirchen. Die Einmündung ist im rechten Winkel zur Staatsstraße auszubilden.

Das Amt für ländliche Entwicklung (ALE) fördert keine Radwege sondern landwirtschaftliche Wirtschaftswege, welche auch als Radwege genutzt werden können. Allerdings müssen diese dann nach den entsprechenden Richtlinien ausgebaut werden. Das bedeutet u. a., dass die Fahrbahn eine Mindestbreite von 3 m haben muss und auf beiden Seiten mindesten 0,50 m Rabatte vorhanden sein muss.

Das Flurstück auf dem der Weg gebaut werden soll, weist aber an manchen Stellen lediglich eine Breite von 3 m aus.

Bei einem Ortstermin mit Herrn Dahinten vom Straßenbauamt erklärte dieser, dass vom angrenzenden Straßengrund der St 3210 an den entsprechenden Engstellen die notwendigen Flächen an die Gemeinde kostenfrei abgetreten werden können. Lediglich die Vermessungskosten hat die Gemeinde zu tragen.

Unter der Staatsstraße sind Entwässerungsausläufe, die aus der Böschung heraus über den derzeitigen Feldweg führen. Herr Dahinten schlug vor, das evtl. anfallende Wasser über in den Radweg gepflasterte Rinnen zu führen. Dies wäre bei drei Wasserdurchlässen nötig, die anderen sind zu weit vom Radweg entfernt.

Da der Weg dem durch das ALE vorgeschriebenen Bautyp 2 entsprechen muss, ist eine Tragfähigkeit des Untergrundes von mindestens 30 NM notwendig. Diese Tragfähigkeit kann aber nur mit Hilfe eines Bodengutachtens festgestellt werden.

Sollten evtl. Boden verbessernde Maßnahmen getroffen werden müssen, so sind die hierfür anzusetzenden Kosten noch in diesem Jahr zu ermitteln, da der Förderantrag noch im Jahre 2008 einzureichen ist. Herr Hettiger hat deshalb bereits Angebote von Bodengutachtern eingeholt.

Aus dem Gemeinderat kam der Hinweis, dass die Ableitung der unter der Staatsstraße hindurch geführten Wässer nicht in auszubildenden Rinnen über den Radweg geführt werden sollten, sondern wie bisher im Böschungsfuß versickern könnten.

Herr Hettiger wird mit Herrn Dahinten klären, ob auf die Bildung von Wasserrinnen verzichtet werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt, dass Angebote für ein Bodengutachten durch das Architekturbüro Gruber + Hettiger eingeholt werden. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Auftrag dem kostengünstigsten Anbieter zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

Die folgende Satzung lag den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

**Satzung
für die Kindertageseinrichtung - Haus des Kindes
der Gemeinde Holzkirchen**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende Satzung:

***ERSTER TEIL:
Allgemeines***

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen ist ein Haus des Kindes im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung und Schulkinder bis zum Alter von vierzehn Jahren.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3
Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5
Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Sie ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindern von zwei Jahren bis zum Schuleintritt haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Holzkirchen, 28.10.2008

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6	Erlass der Satzung für die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung "Haus des Kindes" der Gemeinde Holzkirchen
--------------	---

Den Mitgliedern des Gemeinderates lag die folgende Satzung vor.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
Haus des Kindes
(Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung)
der Gemeinde Holzkirchen**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende Satzung:

***ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften***

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sollen der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einer täglichen Betreuungszeit bis 2 Stunden:	70,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 2–3 Stunden:	75,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 3–4 Stunden:	80,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4–5 Stunden:	85,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5–6 Stunden:	90,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6–7 Stunden:	95,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7–8 Stunden:	100,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8–9 Stunden:	105,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9–10 Stunden:	110,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite um 20,00 € monatlich und für jedes weitere Kind um 40,00 € monatlich ermäßigt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Holzkirchen, 28.10.2008

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Der Vorsitzende erklärt, dass in der Satzung kein Spielgeld oder ähnliches vorgesehen ist. Der Hintergrund hierfür sei, dass für das Spielgeld eine Kalkulation und Endabrechnung erfolgen müsste, wenn dieses in der Satzung stehen würde. Im Übrigen wäre bei jeder Anpassung des Spielgeldes eine Satzungsänderung erforderlich.
Die Zahlung des Spielgeldes soll in der Übernahmevereinbarung geregelt werden

Aus dem Gemeinderat kommt die Frage, ob der bisherige Mitgliedsbeitrag von 8 € an den Trägerverein freiwillig an die Gemeinde gezahlt werden könne.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies grundsätzlich als zweckgebundene Spende möglich sei; der praktikablere Weg sei dies über den Elternbeirat zu regeln und die Mittelverwaltung dort anzusiedeln.

Er werde sich diesbezüglich mit den zuständigen Personen in Verbindung setzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 7	Kalkulation und Festlegung der Beitragssätze für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung
--------------	---

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde die nachfolgende Kalkulation mittels Beamer gezeigt und erläutert.

Berechnung der Verbesserungsbeiträge zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage

Kostenzusammenstellung:

Kostenart	netto
Kosten lt. Sachbuch	2.801.918,81 €
Restzahlungen bei Leistungserfüllung (Fa. Welz, Zaunbau etc.)	2.443,97 €
Finanzierungskosten Zuwendungen	37.637,00 €
Gesamtkosten Verbesserungsmaßnahme:	2.841.999,78 €
abzüglich Zuschuss Freistaat Bayern (RZWAS 2005): (617.000 € minus 5 % Rückforderung überörtl. Rechnungsprüfung)	586.150,00 €
abzügl. Abschr. aus Gebühren (Afa HH-Jahre 2005-2008)	31.025,02 €
beitragsfähiger Aufwand:	2.224.824,76 €
Aufteilung der Kosten:	
Grundstücksfläche 50 %	303.051,35 m²
Geschossfläche 50 %	131.052,83 m²
Umlegungsbetrag:	1.112.412,38 €

Beitragssätze:	
Grundstücksfläche:	3,67 €
Geschossfläche:	8,49 €

VZ

3,58

8,35

Grundstücks- und Geschossflächen

A) Holzkirchen

anrechenbare Grundstücksflächen 178.023,35 m²

anrechenbare Geschossflächen 76.923,49 m²

B) Wüstenzell

anrechenbare Grundstücksflächen 125.028,00 m²

anrechenbare Geschossflächen 54.129,34 m²

Gesamt:

Grundstücksfläche in beiden Ortsteilen: 303.051,35 m²

Geschossflächen in beiden Ortsteilen: 131.052,83 m²

Mustergrundstück:

Grundstücksfläche 817,00 m²

Geschossfläche 479,39 m²

74,11 €

66,29 €

Gesamtbeitrag noch zu zahlen: 140,39 €

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Abweichungen zwischen den Beitragssätzen der Vorauszahlungen und denen der Endabrechnung nur marginal sind. Die intensiven Bemühungen hätten dazu geführt, dass die tatsächlichen Kosten gefördert und somit wesentlich höhere Zuwendungen (höherer Fördersatz) erreicht wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt, der vorstehenden Kalkulation zuzustimmen und den Verbesserungsbeitrag für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Holzkirchen auf 3,67 €/m² Grundstücksfläche netto und auf 8,49 €/m² Geschossfläche netto festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

Die nachfolgende Satzung lag den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen

Auf Grund der Art. 5 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Beschluss des Gemeinderats vom 27.10.2008 erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung Ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Holzkirchen mit Gemeindeteil Wüstenzell durch folgende Maßnahmen:

- Verbesserung mit Um- und Erweiterungsbau des Hochbehälters Tiefzone
- Neubau des Hochbehälters Mittelzone mit Sicherstellung der Löschwasserversorgung
- Aufbau und Erweiterung der Elektro- und Fernwirkanlage für die Wasserförderung und -verteilung
- Herstellung einer Zubringerleitung vom Hochbehälter MZ zum AGS Wüstenzell
- Verbesserung mit Erneuerung des Ortsnetzes sowie Anpassung der Querschnitte an neue Erfordernisse
- Neuordnung der Versorgungszonen
- Verbesserung der Druckverhältnisse im Ortsnetz und Einbau einer Druckerhöhungsanlage für die Hochzone im Rohrkeller HB TZ

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabensatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (2) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde Holzkirchen kann für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Beitrages verlangen, wenn mit der Verbesserungsmaßnahme begonnen worden ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,67 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,49 € |

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzkirchen, _____
Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt, die vorstehende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vorauszahlungen waren die Grundstücke im Baugebiet „Am Pfarrgarten“ noch nicht bebaubar und somit auch nicht beitragspflichtig. Sie wurden deshalb auch nicht zu den Vorauszahlungen veranlagt. Da nun diese Grundstücke bebaubar sind, müssen die Verbesserungsbeiträge in voller Höhe erhoben werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte den Beitragspflichtigen dieser 9 Grundstücke, wie allen anderen Beitragspflichtigen bei der Erhebung der Vorauszahlung, Ratenzahlung gewährt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt, für die Grundstücke im Baugebiet „Am Pfarrgarten“ den Verbesserungsbeitrag aus Gründen der Gleichberechtigung in 4 Raten zu je 25 % zu erheben. Die erste Rate wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Die 2. Rate wird am 01.03.2009, die 3. am 01.09.2009 und die letzte Rate am 01.03.2010 fällig.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 9	Neukalkulation der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung
--------------	---

Um sowohl die Altanschießer als auch die Neuanschießer (Geschossflächenerweiterung) an der Verbesserungsmaßnahme der Wasserversorgungseinrichtung zu beteiligen ist es zwingend erforderlich nach der endgültigen Festsetzung der Verbesserungsbeiträge auch die Herstellungsbeiträge neu zu kalkulieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei einer Geschossflächenerweiterung nach Ende der Verbesserungsmaßnahme auch die Kosten dieser Maßnahme durch die Neuanschießer mitgetragen werden.

Seit 1999 ist es möglich, die Beiträge über eine Rechnungsperiodenkalkulation zu ermitteln. Die Gemeinde Holzkirchen hat diese Methode bereits bei ihrer letzten Anpassung der Herstellungsbeiträge im Jahr 2004 angewandt.

Bei der letzten Kalkulation im Jahr 2004 wurden als Vergleichsgebiete die Baugebiete „Sportplatzstraße“, „An der St.-Michaels-Kirche“ mit Bereich Einbeziehungssatzung „Nördlich der Schule“ sowie die Kostenschätzung für das damals in Planung befindliche Baugebiet „Am Pfarrgarten“ heran gezogen.

Da seitdem kein weiteres Baugebiet erschlossen wurde, kann für die jetzige Kalkulation lediglich das Baugebiet „Am Pfarrgarten“, welches nunmehr fertig gestellt ist und die tatsächlichen Kosten vorliegen, heran gezogen werden.

Baugebiet „Am Pfarrgarten“

Nettobaukosten Wasserversorgung	26.352,06 €
gem. Schlussrechnungen der Fa. Lurz vom 14.07.2006	
zzgl. 10 % Nettoingenieurkosten aus Nettobaukosten	2.635,21 €
Nettoherstellungskosten –Wasserversorgung–	28.987,27 €

daraus

50 % der Nettoherstellungskosten auf die Grundstücksflächen	14.493,64 €
50 % der Nettoherstellungskosten auf die Geschossflächen	14.493,64 €

Ermittlung der Grundstücks- und Geschossflächen

Fl.Nr.	Grundstücksfläche	Geschossfläche
22/2	535 m ²	133,75 m ²
22/3	576 m ²	188,60 m ²
22/4	618 m ²	154,50 m ²
22/5	606 m ²	151,50 m ²
22/6	529 m ²	132,25 m ²
22/7	521 m ²	159,07 m ²
22/8	613 m ²	328,95 m ²
22/9	650 m ²	332,62 m ²
22/10	608 m ²	332,69 m ²
Summe:	5.256 m²	1.913,93 m²

Bei den unbebauten Grundstücken wurde ein Viertel der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche angesetzt.

Information über reine Geschossflächenmehrungen im Zeitraum 2004 – 2007
(ohne Baugebiet „Am Pfarrgarten“)

Im oben genannten Betrachtungszeitraum von vier Jahren gab es Mehrungen von insgesamt 4.020,47 m² Geschossflächen. Dies entspricht einer Geschossflächenmehrung von durchschnittlich **1.005 m² / Jahr (Zukünftige)**.

Abschlussberechnung Nettoherstellungsbeiträge – Wasserversorgung

<u>50 % Nettoherstellungskosten</u> Grundstücksflächen		<u>50 % Nettoherstellungskosten</u> Geschossflächen inkl. Zukünftige	
Nettoherstellungsbeitrag pro m² Grundstücksfläche		Nettoherstellungsbeitrag pro m² Geschossfläche	
$\frac{14.493,64 \text{ €}}{5.256 \text{ m}^2}$	= 2,76 €/m ²	$\frac{14.493,64 \text{ €}}{2.918,93 \text{ m}^2}$	= 4,97 €/m ²
zzgl. Nettoverbesserungsbeitrag (BA 01)	= 0,82 €/m ²	zzgl. Nettoverbesserungsbeitrag (BA 01)	= 1,96 €/m ²
zzgl. Nettoverbesserungsbeitrag (BA 02)	= 3,67 €/m ²	zzgl. Nettoverbesserungsbeitrag (BA 02)	= 8,49 €/m ²
Beitrag Grundstücksfläche	= 7,25 €/m²	Beitrag Geschossfläche	= 15,42 €/m²

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt, den Herstellungsbeitrag für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Holzkirchen auf 7,25 €/m² Grundstücksfläche netto und auf 15,42 €/m² Geschossfläche netto festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 10	Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Holzkirchen (BGS-WAS)
---------------	---

Auf Grund der vorher beschlossenen VBS ist es zwingend erforderlich, die Herstellungsbeiträge neu zu kalkulieren und anzupassen.

Dies ist vor allem deshalb notwendig, damit die „Neuanschließer“, welche noch keine Verbesserungsbeiträge entrichten mussten, zu diesen herangezogen werden können. Würde dies nicht geschehen, so wäre dies eine Ungleichbehandlung gegenüber den „Altanschlüßern“.

Die nachfolgende Satzung lag den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.10.2008 folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Holzkirchen

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	7,25 €
b) pro m ² Geschossfläche	15,42 €

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzkirchen, _____
Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

entfällt

Klaus Beck
Vorsitzender

Willi Trabel
Schriftführer